

GEMEINDE GÄRTRINGEN. Postfach 1260. 71113 Gärtringen

öffentlichen Beschlussfassung

Im TA am 02.03.2021

DRUCKSACHE Nr. 33/2021

SACHBEARBEITER/IN Uschi Prawitt-Molitor AKTENZEICHEN

60-632.6-PM

08.02.2021

Nutzungsänderung des Gewerbegebäudes in der Gartenstraße 2, Flurstücknummer 4828 in Gärtringen, Gemarkung Gärtringen

Die ehemalige Nutzung des Gebäudes als Gewerbeeinheit soll einer neuen Nutzung für eine Spielhalle und eine Bäckereiverkaufsstelle zugeführt werden.

Gem. § 50 II Nr. 1 LBO sind Nutzungsänderung verfahrensfrei, wenn für die neue Nutzung keine anderen oder weitergehenden Anforderungen gelten als für die bisherige Nutzung.

Da bau<u>ordnungs</u>rechtlich eine ganze Reihe von neunen Anforderungen zu gewährleisten sind, ist diese Nutzungsänderung nicht verfahrensfrei.

Bauplanungsrechtlich ist hier der Bebauungsplan "Hauptstr\_Max\_Eyth\_Str\_Rohrweg" heranzuziehen.

Das Gebäude befindet sich in einem WA. Gem. § 4 I BauNVO dient ein WA vorwiegend dem Wohnen. Unter § 4 II BauNVO sind in der abschließenden Aufzählungen Spielhallen nicht erwähnt. Nach § 4 III BauNVO sind Spielhallen auch nicht ausnahmsweise zulässig.

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen hier ebenfalls keine Ausnahmeregelungen vor.

Somit sind Spielhallen nach der BauNVO und dem geltenden Planungsrecht nicht zulässig.

Eine Befreiung nach § 31 BauGB ist daher aus rechtlicher Sicht unzulässig.

## Beschlussvorschlag:

Der Befreiung gem. § 31 BauGB wird nicht zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. 31 BauGB wird versagt.

Anlagen: Grundriss

Riesch Bürgermeister Prawitt-Molitor SGL Bauverwaltung

